VERKEHR

WKO WIRTSCHAFTSKAMMERN ÖSTERREICHS

GRUND- UND WEITERBILDUNG FÜR DIE FÜHRERSCHEINKLASSEN C/C1

Die Bestimmungen über die Fahrerqualifizierung (einmalige Grundqualifizierung und alle 5 Jahre nötige Weiterbildung) gelten für Berufskraftfahrer in der gewerbsmäßigen Güterbeförderung und im Werkverkehr mit LKW über 3,5 t hzG (höchst zulässiges Gesamtgewicht) sowie für die gewerbsmäßige Personenbeförderung mit Autobussen.

Was bedeutet „Grundqualifikation“?

Lenker von LKW über 3,5 t hzG, die ab dem 10. September 2009 ihren Führerschein für die Klassen C1 oder C bzw. von Bussen, die ab dem 10. September 2008 ihren Führerschein für die Klassen D erwerben und im gewerblichen Personen-, Güter- oder Werkverkehr eingesetzt werden, haben eine Grundqualifikation nachzuweisen. Der Nachweis der Grundqualifikation wird durch eine Bescheinigung über die erfolgreiche Ablegung einer theoretischen und einer praktischen Prüfung erbracht. Lenker, die ihren C oder C1-Führerschein bis zum 9. September 2009 erworben bzw. die ihren D-Führerschein bis zum 9. September 2008 erworben haben, gelten als grundqualifiziert, sie müssen keine Grundqualifikation (Prüfung) ablegen.

Was bedeutet „Weiterbildung“?

Lenker von Bussen oder LKW über 3,5 t hzG, die einen Fahrerqualifizierungsnachweises besitzen, müssen entweder alle fünf Jahre vor Ablauf der Gültigkeitsdauer des Fahrerqualifizierungs-nachweises oder – wenn die Gültigkeitsdauer bereits abgelaufen ist – vor einer Wiederaufnahme der Tätigkeit eine Weiterbildung nachweisen. Lenker, die ihren Führerschein für die Klassen C1 oder C bis zum 9. September 2009 bzw. ihren Führerschein für die Klasse D bis zum 9. September 2008 gemacht haben, müssen spätestens ab 10. September 2014 (C1, C) bzw. seit 10. September 2013 (D), wenn die Tätigkeit zu diesem Zeitpunkt nicht ausgeübt wird, vor Aufnahme der Tätigkeit einen Nachweis über 35 Stunden Weiterbildung im Führerschein eingetragen haben (Ziffer 95 bei der entsprechenden Klasse).
Lenker, die zu ihrem Führerschein schon die Prüfung über die Grundqualifikation ablegen - also seit 10.9.2008 (D) bzw. 10.9.2009 (C) – müssen die 35 Stunden Weiterbildung 5 Jahre nach bestandener Prüfung Grundqualifikation nachweisen.

Wichtige Ausnahme:

Keinen Weiterbildung (und daher keinen Eintrag 95 im Führerschein) benötigen Lenker von:
Kfz bis 45 km/h, Kfz von Feuerwehr, Militär, Polizei, Kfz auf Probefahrten bzw. noch nicht zugelassene Kfz, Fahrschul-LKW bzw. –busse

Eine wesentliche Ausnahme gibt es für bestimmte Lenker, zB. Handwerker. Keine Weiterbildung benötigen Lenker von Kraftfahrzeugen, wenn bei jeder Fahrt diese drei Voraussetzungen vorliegen:

- Beförderung von Material oder Ausrüstung,
- die der Lenker zur Ausübung seines Berufes verwendet
- das Lenken des Fahrzeuges ist nicht die Hauptbeschäftigung des Fahrers

Das Verkehrsministerium versteht unter dem Punkt "Lenken ist nicht die Hauptbeschäftigung für den Fahrer", dass es darauf ankommt, ob die Erbringung einer Beförderungsleistung an sich den primären Gegenstand der Tätigkeit des Fahrers darstellt oder ob „Güter“ – wie etwa Ersatzteile bei Handwerksbetrieben oder Servicetechnikern – lediglich im Rahmen einer sonstigen Tätigkeit mitgeführt werden.
Achtung: Wenn auch nur gelegentlich Fahrten vorkommen, bei denen eine der drei Voraussetzungen fehlt (zB. der Lenker verwendet das transportierte Material nicht zur Berufsausübung), darf diese Fahrt nur dann durchgeführt werden, wenn im Führerschein der Code 95 eingetragen ist.

Grundqualifikation:

Die Prüfung über die Grundqualifikation besteht aus einem theoretischen Prüfungsteil und einer praktischen Fahrprüfung. Sie kann zusammen mit der Fahrprüfung in der Fahrschule oder vor einer Prüfungskommission des Landes abgelegt werden.

Prüfungsvorgang: Die theoretische Prüfung hat mindestens 4,5 Stunden zu dauern. Die praktische Fahrprüfung hat mindestens 90 Minuten zu dauern. Das für die Prüfung erforderliche Fahrzeug hat der Prüfungswerber beizustellen. Bei einer Fahrschulausbildung wird es sich um ein Fahrschul-Kfz handeln.

Prüfungsbescheinigung: Bei erfolgreicher Ablegung aller Prüfungsteile wird eine entsprechende Bescheinigung ausgestellt.

Weiterbildung:

Die Dauer der Weiterbildung beträgt 35 Stunden (5 Tage zu je 7 Stunden) innerhalb von 5 Jahren. Ausbildungseinheiten für die Weiterbildung sind von ermächtigten Ausbildungsstätten (zB. Wifi, Fahrschulen) durchzuführen. Die Ausbildungsstätten haben über die Weiterbildung eine eigene Bescheinigung auszustellen. Es besteht die Pflicht zur Unterrichtsteilnahme. In Österreich erfolgt keine Prüfung über die vorgetragenen Stoffgebiete.

Die Weiterbildung kann grundsätzlich sowohl aus theoretischen als auch aus praktischen Teilen bestehen. Eine zwingende Vorschrift hinsichtlich der Aufteilung zwischen Theorie und Praxis ist nicht vorgeschrieben!

Bei erfolgreicher Absolvierung der Grundqualifikation bzw. Weiterbildung (Nachweis durch Bescheinigung und im entsprechenden Ausmaß) wird von Seitens der Führerscheinbehörde der Zahlencode „95“ mit dem Ablauf der Frist für die nächste Weiterbildung (zB. D 95.01.11.2013) bei der entsprechenden Führerscheinklasse im Führerschein eingetragen. Bei Fahrern aus Drittstaaten kann die Eintragung des Zahlencodes auch auf einer Fahrerbescheinigung erfolgen, von der für die Ausstellung der Fahrerbescheinigung zuständigen Behörde.

Wenn die Weiterbildung in den letzten 18 Monaten vor Ende der Frist eingetragen wird, wird immer die ursprüngliche Endfrist eingetragen. Dadurch verliert man keine Monate, wenn man vor dem Ende der 5-Jahresfrist den Code 95 eintragen lässt. Dadurch soll der Andrang gegen Ende der Frist bei der Führerscheinbehörde vermieden werden.

Grundqualifikation und Weiterbildung in Österreich

Lenker aus einem EU-Mitgliedsstaat haben die Prüfung zur Erlangung der Grundqualifikation in Österreich abzulegen, wenn sie ihren Hauptwohnsitz in Österreich haben.

Lenker, die Staatsangehörige eines Drittstaates sind und bei einem in Österreich niedergelassenen Unternehmen arbeiten, haben die Prüfung zur Erlangung der Grundqualifikation in Österreich abzulegen. Lenker, die Staatsangehörige eines Drittstaates sind, können die Prüfung zur Erlangung der Grundqualifikation in Österreich ablegen, wenn ihnen ein Aufenthaltstitel, der das Recht auf unbeschränkten Zugang zum Arbeitsmarkt in Österreich ermöglicht, erteilt wurde.

Lenker, die ihren Hauptwohnsitz in Österreich haben oder bei einem in Österreich niedergelassenen Unternehmen arbeiten, können die Weiterbildung in Österreich durchlaufen.

Rechtsgrundlagen:

§§ 19 – 19c Güterbeförderungsgesetz, §§ 44 – 44d Kraftfahrliniengesetz, §§ 14a – 14d Gelegenheitsverkehrsgesetz, EU-Richtlinie RL 2003/59/EG, Grundqualifikations- und Weiterbildungsverordnung – Berufskraftfahrer – GWB (BGBl. II 139/2008)

Dieses Infoblatt ist ein **Produkt der Zusammenarbeit aller Wirtschaftskammern**. - Stand: 04/2014
Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Wirtschaftskammer Ihres Bundeslandes:
Wien, Tel. Nr.: (01) 51450-0, Niederösterreich, Tel. Nr.: (02742) 851-0, Oberösterreich, Tel. Nr.: (05) 90909,
Burgenland, Tel. Nr.: (05) 90907, Steiermark, Tel. Nr.: (0316) 601-0, Kärnten, Tel. Nr.: (05) 90904,
Salzburg, Tel. Nr.: (0662) 8888-0, Tirol, Tel. Nr.: (05) 90905-0, Vorarlberg, Tel. Nr.: (05522) 305-0
Hinweis! Diese Information finden Sie auch im Internet unter http://wko.at
Es wird darauf hingewiesen, dass alle Angaben trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des Autors oder der Wirtschaftskammern Österreichs ausgeschlossen ist.